



Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 12.08.2025

Beginn: 19:30
Ende: 21:23
Ort der Sitzung: Nebenraum der Alten Turnhalle

Anwesend:

1. Bürgermeister

Konsolke, Jürgen

Mitglieder des Marktgemeinderates

Beck, Heinz
Beer, Johann
Folberth, Katja
Fuchs, Michael
Heyer, Steffen
Kiefner, Ulrich
Kriegler, Markus
Proff, Reiner
Reuter, Jochen
Schäller, Simone

Ortssprecher

Beck, Jürgen

Schriftführer/in

Helmreich, Carolin

Abwesend:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan
Falk, Philipp
Huber, Thomas
Rank, Markus

Ortssprecher

Lehr, Andreas



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 11.07.2025
- TOP 2 Baugesuche
- TOP 2.1 Dürrwangen, Felsenkeller 2, Garagenanbau
- TOP 3 Feuerwehrwesen
- TOP 3.1 Feuerwehrbedarfsplan
- TOP 3.2 Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges für die FW Halsbach - Vorbereitung der Ausschreibung
- TOP 4 Satzung zur Einführung einer Pflicht von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)
- TOP 5 33. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)
- TOP 6 Haushalt 2025, Stellungnahme der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle
- TOP 7 Kommunalwahlen am 08.03.2026 - Berufung von Wahlleitung und Stellvertreter
- TOP 8 Bericht aus nicht öffentlicher Sitzung über Auftragsvergaben
- TOP 9 Stadt Feuchtwangen - 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 46 "Hochschule"
- TOP 10 Termin MGR Sitzung September
- TOP 11 Bekanntgaben
- TOP 11.1 Nachruf Emil Wirth
- TOP 11.2 Sachstand diverse Baustellen im Gemeindegebiet
- TOP 11.3 E-Ladesäule an der "Alten Turnhalle"
- TOP 11.4 Sanierungsgebiet Dürrwangen - Grundbucheintragung
- TOP 11.5 Auflösung des KAV, Ortsverband Dürrwangen
- TOP 11.6 Vandalismusschaden Zeltplatz Haslach am Freitag, 25.07.2025
- TOP 11.7 Termine
- TOP 12 Sonstiges
- TOP 12.1 Blitzer in Halsbach
- TOP 12.2 Benutzung des Zeltplatzes Haslach
- TOP 12.3 Sitzungsunterlagen für Zuhörer



Erster Bürgermeister Jürgen Konsolke eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Vor Einstieg in die Sitzung gratuliert Erster Bürgermeister Jürgen Konsolke Herrn GRM Reuter zu seiner Kandidatur als Bürgermeister in Wassertrüdingen bei der kommenden Gemeindevwahl 2026. Dadurch ist Dürrwangen und insbesondere Haslach vieler Orten auch sehr positiv im Gespräch. Herr Konsolke drückt seinen Respekt und seine Glückwünsche für diese Entscheidung aus.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 11.07.2025

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Befangen 0

TOP 2 Baugesuche

TOP 2.1 Dürrwangen, Felsenkeller 2, Garagenanbau

Sachverhalt:

Der Antragsteller beantragt den Anbau einer Garage an das bestehende Wohnhaus.

Bauort: Felsenkeller 2, 91602 Dürrwangen, Flur-Nr. 209

FNP: Mischgebiet

Kein Bebauungsplan gültig.

Der Bauantrag wurde am 16.07.2025 beim Landratsamt eingereicht. Mit Schreiben vom 21.07.2025 wird die Marktgemeinde Dürrwangen um eine Stellungnahme über das gemeindliche Einvernehmen nach §36 BauGB bis zum 21.09.2025 gebeten. Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beschreibung Bauvorhaben:

Anbau einer Garage an das bestehende Wohnhaus in nördlicher Richtung.

4,20m x 3,50m = 14,70m². Holzpfosten mit 60mm Kerndämmung, Sandwichblech Pfettendach mit Trapezblech.

Beim Gebietscharakter der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung könnte es sich um ein Mischgebiet handeln, womit sich die Zulässigkeit nach seiner Art danach richtet, ob diese in einem Wohngebiet/Mischgebiet möglich sind. Die Genehmigung richtet sich nach § 34 BauGB: Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.



Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz, GaStellV) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens und Genehmigung des Bauvorhabens obliegt dem Landratsamt Ansbach.

Die ausreichende Erschließung ist durch Anliegen an eine öffentliche Straße vorhanden.

Eine öffentliche Wasserversorgung für die Garage ist nicht erforderlich.

Die Regenentwässerung wird auf das bestehende private Leitungssystem auf dem Grundstück angeschlossen.

Die Erschließung ist somit als gesichert anzusehen.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Garagenanbau an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Flur-Nr. 209, Gemarkung Dürrwangen zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Diskussion im Gemeinderat:

Bgm. Konsolke verweist auf die ungünstig gelegene Zufahrt der Garage, erläutert jedoch auch, dass das Bauvorhaben sogar genehmigungsfrei wäre, sofern es freistehend geplant wäre. Der einzige private Nachbar hat dem Vorhaben zugestimmt.

GRM Kriegler führt aus, dass er in seiner Funktion als Leiter der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes bei diesem Genehmigungsverfahren beteiligt wurde, da das Grundstück an einer Kreisstraße gelegen ist. Eine Zufahrt auf diese hätte er verweigern müssen, da dies eine Gefährdungsstufe darstellen würde. Allerdings weist er darauf hin, dass in der Vergangenheit gegenüber der geplanten Garage immer wieder ein Pkw-Anhänger geparkt wird. Sollte dieser einem Nachbarn gehören, so wird dies s.E. zu Konflikten führen. Sollte er im Eigentum des Antragstellers stehen, wird dies wohl darauf abzielen, Durchgangsverkehr zu unterbinden. Dies ist unter dem Gesichtspunkt, dass die Straße erst vor wenigen Jahren ertüchtigt wurde und auch als Zufahrt für Rettungskräfte vorgesehen ist, kritisch zu sehen, da dies so nicht gewährleistet werden kann. Grundsätzlich geht Herr Kriegler jedoch auch davon aus, dass die baurechtliche Genehmigung nicht versagt werden kann, wenngleich er ein Halteverbot für unumgänglich erachtet. Er bittet daher um Aufnahme des Punktes in die nächste Verkehrsschau. Außerdem sei er der Meinung, dass eine Abstandsflächenübernahme seitens der Gemeinde erfolgen müsse, wenn das Bauvorhaben positiv beschieden werden solle.

GRM Kiefner kommentiert, dass die Abstandsflächen in den Unterlagen nicht ersichtlich sind und stellt die Frage in den Raum, ob die Gemeinde diese tatsächlich übernehmen wolle.

GRM Heyer erläutert, dass der Anhänger bereits seit mehreren Wochen steht und sofort durch einen Pkw ersetzt wird, sollte er in Benutzung sein. Seines Wissens gehört er dem Eigentümer des Anwesens Felsenkeller 3 und es kommt in der Nachbarschaft häufig zu Konflikten, die tw. die Hinzuziehung der Polizei erforderlich machen.

Bgm. Konsolke bestätigt, dass die Verkehrssituation im Bereich Felsenkeller sehr angespannt ist, insbesondere durch die derzeitige Baustelle in der Hesselbergstraße. Durch wechselnde Mieter sind häufig neue Gespräche erforderlich, um Kompromisse hinsichtlich der parkenden Zustellerfahrzeuge zu erreichen.

GRM Proff sieht eine Garage, die faktisch an einer bestehenden Garage angebaut wird besonders hinsichtlich der Abstandsflächen kritisch und kann dem nur unter der Bedingung eines Halteverbotes zustimmen.



Bauamtsleiter Schrenk erläutert, dass Garagen nicht zwingend Abstandsflächen auslösen und das bei öffentlichen Straßen eine eventuelle Abstandsfläche ohnehin bis zur Hälfte der Fahrbahn auf dieser liegen können.

Es wird angeregt, nicht erst eine Verkehrsschau abzuwarten. Dem stimmt GRM Kriegler zu, da der Gemeinde die straßenverkehrsrechtliche Hoheit an dieser Stelle obliege. Auf Vorschlag von GRM Reuter wird daher der Beschlussvorschlag daher dahingehend ergänzt, dass auf dem Verbindungsstück zwischen Dinkelsbühler Straße und Felsenkeller ein Halteverbot eingerichtet wird.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen stimmt dem Bauvorhaben Garagenanbau an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Felsenkeller 2, Flur-Nr. 209, Gemarkung Dürrwangen zu.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Auf dem Verbindungsstück zwischen der Dinkelsbühler Straße und der Straße Felsenkeller soll ein Halteverbot errichtet werden.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Befangen 0

TOP 3 Feuerwehwesen

TOP 3.1 Feuerwehrbedarfsplan

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 08. Juli 2022 wurde das IBG, Ingenieurbüro für Brandschutztechnik und Gefahrenabwehr Heilsbronn, beauftragt, einen Feuerwehrbedarfsplan für den Markt Dürrwangen zu erstellen.

In Zusammenarbeit mit den örtlichen Wehren wurde die Datengrundlage hierfür zusammengetragen, sodass der Projektbericht zum Feuerwehrbedarfsplan Ende 2024 fertiggestellt wurde, welcher als Basis für den eigentlichen Feuerwehrbedarfsplan dient. In mehreren Abstimmungsrunden, zuletzt am 16. Juli 2025, liegt nun die als Anlage beigefügte finale Fassung 2026-2030 vom 02.08.2025 vor.

Insbesondere folgende Kernaussagen sind enthalten:

- Grundsätzlich ist der Markt Dürrwangen im Bereich der Feuerwehren gut aufgestellt.
- Allerdings ist die planbare Alarmsicherheit tagsüber in allen Wehren nicht gegeben. Dieses Ergebnis war bei der Gemeindegröße und den vorhandenen Arbeitsplätzen insoweit erwartbar.

Die in der Vergangenheit von den 4 Wehren kritisierte Anzahl an bewerteten Einsätzen wurde vom IBG beibehalten und nicht nach oben korrigiert. Auf Grund der geringen Einsatzzahlen kommt es jedoch zu starken Veränderungen, sobald ein weiterer Einsatz hinzukommt.



Rechnerischer Zielerreichungsgrad FBP		
	Zielerreichungsgrad FBP	Anzahl betrachteter Einsätze
Freiwillige Feuerwehren des Marktes Dürrwangen	42 %	19

Auf Grund der Datenlage konnten insgesamt nur 19 Einsätze zur Ermittlung des Zielerreichungsgrades herangezogen werden, davon waren 6 Einsätze „TAGS“ und 13 Einsätze „NACHTS“. Auf Grund der geringen Anzahl von auswertbaren Einsätzen wurde hier nur der Zielerreichungsgrad FBP „Gesamt“ ermittelt. Dieser Wert spiegelt nur eine Tendenz wider, da auf Grund der sehr geringen Datenanzahl keine statistisch fundierte Aussage möglich ist.

➔ Der Rechnerische Zielerreichungsgrad von 42% (s. Seite 14) liegt deutlich unter der Empfehlung von mind. 90%. Obwohl der Wert statistisch nicht ausreichend fundiert ist, sollte eine Verbesserung angestrebt werden.

- Beim Gefahrenpotential des Marktes Dürrwangen (ab Seite 9) ergibt sich lediglich in Dürrwangen ein leicht erhöhtes Risiko bei „Biogefährlichen Stoffen“ (Ausprägung 2 von max. 3 Punkten). Das resultiert aus der Bewertung und Einschätzung der Kläranlage Dürrwangen, stellt aber einen standardisierten und damit normalen Wert dar (dient dem Markt Dürrwangen und den Feuerwehren zur Kenntnisnahme).

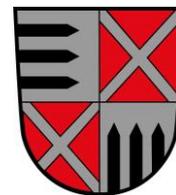
Zuständigkeitsbereich FF Dürrwangen

In den primären Zuständigkeitsbereich der FF Dürrwangen fallen die Ortsteile Sulzach, Hirschbach, Trendelmühle, Rappenhof, Labertswend und Dürrwangen:

Ansicht 1: Gefahrenpotential im Zuständigkeitsbereich der FF Dürrwangen

Einstufung Gefahrenpotential Zuständigkeitsbereich FF Dürrwangen		
Gefahrenart	Schadensausmaßkategorien	
BRAND:	B 2	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
TECHNISCHE NOTFÄLLE:	T 2	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
GEFÄHRLICHE STOFFE:	G 2	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
RADIOAKTIVE STOFFE:	R 1	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
BIOGEFÄHRLICHE STOFFE:	BIO 2	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
WASSERNOTFÄLLE:	W 2	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

- Aufgrund des empfohlenen Investitionsprogramms für Feuerwehrfahrzeuge (s. Seite 34) sind zwei Ersatzbeschaffungen vorzunehmen. Zum Einen ist ab 2026 ein zweites wasserführendes Löschfahrzeug für den Markt Dürrwangen erforder-



lich (Stationierung bei Feuerwehr Halsbach für TSF). Zum Anderen ab ca. 2028 der Austausch des LF 16 in Dürrwangen.

Mittelfristiges Investitionsprogramm Feuerwehrfahrzeuge				
Jahr	Ersatzbeschaffung/ Maßnahme	Auszumusterndes Fahrzeug	Voraussichtliches Investitions- volumen [Euro]	Voraussichtlicher Zuschuss FreistaatBayern/ Landkreis [Euro]
2025				
2026	Mittleres Lösch- fahrzeug MLF FF Halsbach	Tragkraftspritzen- fahrzeug TSF FF Halsbach	400.000	91.970 (FB)
2027				
2028	Hilfeleistungs- löschgruppen- fahrzeug HLF 10 FF Dürrwangen	Löschgruppen- fahrzeug LF 16/12 FF Dürrwangen	650.000	130.390 (FB)

- Bei der technischen Ausstattung (Seiten 36, 37) gibt es aus Sicht des IBG keine Anschaffungsempfehlung!
 - Hinsichtlich der Feuerwehrhäuser (Seiten 38-42) gibt es verschiedene Handlungsempfehlungen, z.B. Absauganlagen in den Häusern Halsbach, Haslach und Neuses/Flinsberg.
- ➔ Insgesamt werden alle vier Feuerwehrhäuser vom IBG als zukunftsicher weit über den Zeitrahmen des Feuerwehrbedarfsplans hinaus eingestuft!

Fazit:

Der Markt Dürrwangen kann zufrieden mit dem Ergebnis des Feuerwehrbedarfsplans sein. Die größeren Anschaffungen bei den Fahrzeugen (Halsbach und Dürrwangen) waren erwartbar und sind plausibel. Insgesamt bedarf es weiterer Anstrengungen in allen Feuerwehren neues Personal zu generieren. Durch die vorhandene Kinder- und Jugendfeuerwehr ist aber sichtbar, dass hier alle vier Feuerwehren und der Markt Dürrwangen dies erkannt haben und gemeinsam an einer Gesamtverbesserung der Personalsituation arbeiten.

Der Feuerwehrbedarfsplan wird sowohl an die Rechtsaufsicht (Landratsamt) als auch an den Kreisbrandrat zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Prüfung weitergeleitet und soll in fünf Jahren fortgeschrieben werden.

Diskussion im Gemeinderat:

1. Bgm. Konsolke dankt an dieser Stelle ganz ausdrücklich den Feuerwehren des Marktes Dürrwangen für ihren unermüdlichen Einsatz und die Unterstützung bei der Datenerhebung für die Ausarbeitung des Feuerwehrbedarfsplanes. Dies hat drei Jahre in Anspruch genommen, aber zu einem erwartbaren Inhalt geführt.



GRM Proff erkundigt sich danach, ob der Feuerwehrbedarfsplan ausschlaggebend für die Zuschüsse zu Fahrzeuganschaffungen ist. Dies verneint Bgm. Konsolke mit der Ergänzung, dass es hier nur auf die Stellungnahme des Kreisbrandrates ankommt. Diese ist für das in Halsbach vorgesehene Fahrzeug bereits angefragt. Eine Rückmeldung steht jedoch noch aus. Darüber hinaus möchte Herr Proff wissen, ob die Fortschreibung des Planes in fünf Jahren wieder durch ein Ingenieurbüro oder durch die Verwaltung erfolgen wird. Dies soll zu gegebener Zeit entschieden werden.

GRM Kriegler bekräftigt den Dank an die Feuerwehrführungskräfte von seiner Seite und stellt fest, dass der Feuerwehrbedarfsplan für ihn lediglich einen Handlungsleitfaden bzw. eine Empfehlung mit gewisser Expertise darstelle. Grundsätzlich habe er großes Vertrauen in die Feuerwehren. Bei der bekanntermaßen angespannten Finanzlage kann keine beliebige Wunschliste aufgestellt werden.

Auf Nachfrage von GRM Kiefner wird erläutert, dass der Feuerwehrbedarfsplan laut der Vollzugsbekanntmachung zum Feuerwehrgesetz sowie eines entsprechenden Leitfadens des StMI alle fünf Jahre fortzuschreiben ist.

GRM Reuter schließt sich den Ausführungen des Kollegen Kriegler an. Auch er fühlt sich nicht an Vorgaben des Feuerwehrbedarfsplanes gebunden. Es kam das gewünschte Ergebnis raus und die Bestätigung, dass die Ausstattung der Feuerwehren weder überzogen noch unzureichend ist. Für ihn ist das Resultat die Rechtfertigung für die Anschaffung der neuen Feuerwehrfahrzeuge. Deren Kauf kann er nun guten Gewissens zustimmen, gleichwohl bekannt ist, wie teuer diese sind und dass die Förderung unzureichend ist. Der Feuerwehrbedarfsplan erleichtert ihm nun die Entscheidung für den nächsten TOP, da er vorher eher für weniger Löschfahrzeuge plädiert hätte und statt dessen ein Transportfahrzeug angeschafft hätte, welches die Feuerwehrdienstleistenden zum Einsatzort bringt.

Abschließend erklärt 3. Bgm. Fuchs, dass tatsächlich viele Ergebnisse des Planes vorher bekannt waren, da viele Vorgaben standardisiert sein. So gibt es bspw. für Halsbach kein kleineres mögliches Fahrzeug.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem als Anlage beigefügten Feuerwehrbedarfsplan 2026-2030 zu.

mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 1 Anwesend 11 Befangen 0

TOP 3.2 Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges für die FW Halsbach - Vorbereitung der Ausschreibung

Sachverhalt:

Mit schriftlichem Antrag vom 29.04.2025 beantragte die Feuerwehr Halsbach die Anschaffung eines Mittleren Löschfahrzeuges (MLF) als Ersatz für das Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) von 1997, welches nicht mehr in einem zuverlässig einsatzfähigen Zustand ist. Der in der heutigen Sitzung behandelte Feuerwehrbedarfsplan sieht ebenfalls die Anschaffung eines zweiten wasserführenden Fahrzeuges neben dem bereits bei der Feuerwehr Dürrwangen stationierten Löschfahrzeug (LF 16) vor.

Es wird daher vorgeschlagen, dass die Verwaltung mit der Aktualisierung der Angebote für das mit der Ausschreibung zu betrauendes Ingenieurbüro beauftragt wird und der Auftrag



nach Prüfung derselben vergeben wird. Es ist mit einem Kostenrahmen von 6.000 € zu rechnen.

Diskussion im Gemeinderat:

GRM Reuter fragt an, ob hier ggfs. Synergieeffekte durch Sammelbestellungen erreicht werden können. GRM Beck regt hier eine Anfrage bei der ILE an. GRM Proff bittet darum, nach Möglichkeit nicht dasselbe Ingenieurbüro wie für den Feuerwehrbedarfsplan zu beauftragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Aktualisierung der Angebote für das mit der Ausschreibung zu betrauende Ingenieurbüro sowie dessen Beauftragung nach Prüfung derselben.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Befangen 0

TOP 4 Satzung zur Einführung einer Pflicht von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Sachverhalt:

Im gemeindlichen Satzungsrecht findet mit Inkrafttreten der Änderungen der §§ 11, 13 des Ersten Modernisierungsgesetzes am 1. Oktober 2025 ein Systemwechsel statt.

Stellplatz- und Spielplatzpflicht werden kommunalisiert, Freiflächengestaltungs- und Grünordnungssatzungen treten außer Kraft und können künftig nicht mehr erlassen werden.

Somit besteht eine Stellplatzpflicht des Bauherrn nur noch dann, wenn die Gemeinde diese in einer Stellplatzsatzung vorgeschrieben hat.

Sofern die Gemeinde eine Stellplatzsatzung erlässt, wird im staatlichen Recht hinsichtlich der Zahl notwendiger Stellplätze eine Obergrenze festgeschrieben, die in der ebenfalls überarbeiteten Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung enthalten ist.

Die Gemeinden enthalten somit nur die Möglichkeit, von den im staatlichen Recht festgeschriebenen Vorgaben nach unten abzuweichen.

Ohne eine kommunale Satzung entfällt die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen ganz.

Die bisher bestehende Möglichkeit, über die im Anhang zur GaStellV genannten Zahlen hinauszugehen, wird gestrichen. Auch die übrigen Modalitäten der Stellplatzpflicht einschließlich der Stellplatzablässe sollen im kommunalen Recht geregelt werden.

Die Beschaffenheit der Stellplätze kann nicht mehr in der Satzung geregelt werden.

Dies bedeutet, dass eine Stellplatzpflicht künftig nur noch dann besteht, wenn sie von der Gemeinde in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist. Die Ausgestaltung der Stellplatzpflicht durch eine gemeindliche Stellplatzsatzung richtet sich nach dem neuen Art. 81 Abs. 1 S 1 Nr. 4 BayBO.

Die wichtigsten Fragen und Antworten zu den Änderungen im gemeindlichen Satzungsrecht hat das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in einem Fragen-Antwort-Katalog zusammengefasst und auf der Homepage veröffentlicht.

[24_fragenkatalog-aenderung-satzungsrecht.pdf](#)



Bgm. Konsolke und die Verwaltung empfehlen die in der Anlage befindliche Satzung (= Mustersatzung des BayGT) zu beschließen.

Diskussion im Gemeinderat:

Auf Nachfrage von GRM Proff wird bestätigt, dass die Satzung nur für Neubauten gilt, nicht rückwirkend. Bspw. hat die Fa. Ströbel eine bestehende Baugenehmigung und es handelt sich nicht um Wohnungen nach dem Wohnraumförderungsgesetz.

GRM Folberth empfindet zwei Stellplätze pro Wohnung als zu viel. Kollege Fuchs entgegnet, dass dies beim Anwesen Kirchplatz 5 jedoch gut gewesen wäre. Auch GRM Beer hält die Anzahl für übertrieben und befürchtet, dass so potentielle Bauherren davon abgehalten werden, Wohnraum zu schaffen. Es sollten Ausnahmen zugelassen werden können. Eine Änderung der Mustersatzung, die u.a. von Juristen des Bayerischen Gemeindetages entworfen wurde, hält erster Bgm. Konsolke für derzeit nicht rechtssicher.

GRM Schäller erkundigt sich, was die Folge ist, wenn ein Bauherr die Stellplätze nicht vorweisen kann. Dann kann keine Baugenehmigung erteilt werden oder es muss gem. § 3 der Satzung eine Ablösevereinbarung geschlossen werden. GRM Kriegler hält die Anzahl der Stellplätze für statistisch realistisch, insbesondere nachdem der ÖPNV auf dem Land ausbaufähig ist. Dies kann jedoch nicht zu Lasten des öffentlichen Verkehrsraumes bzw. der Gemeinschaft gehen. Die Regelungen seien wichtig, um Chaos und Probleme z.B. durch Ver- und Entsorgungsfahrzeuge zu vermeiden. Darüber hinaus sollte darauf gedrungen werden, dass vorhandene Garagen auch als solche genutzt werden und nicht zum Lagerraum umfunktioniert werden. GRM Heyer weist darauf hin, dass dennoch niemand gezwungen werden kann, auf dem eigenen Grundstück zu parken, sofern das Parken auf der entsprechenden Straße nicht verboten ist.

GRM Reuter sieht den Parkdruck in größeren Gemeinden und Städten noch als viel größer an. Problematisch sei in diesem Zusammenhang auch die vermehrte Nichteinhaltung von Baugrenzen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Satzung nötig ist und die Empfehlung hinsichtlich der Stellplatzanzahl fundiert ist. Darüber hinaus ist die Anzahl an neu geplanten Mehrfamilienhäusern in Dürrwangen überschaubar. Sollte sich eine Fehlentwicklung abzeichnen, kann die Satzung jederzeit angepasst werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen beschließt die beigefügte Stellplatzsatzung.

mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 1 Anwesend 11 Befangen 0

TOP 5 33. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

Sachverhalt:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken (8) hat in seiner Sitzung am 16.05.2025 die Einleitung eines Beteiligungsverfahrens für die 33. Änderung des Regionalplans beschlossen.

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird das Teilkapitel 6.2.2 Windenergie geändert. Details hierzu können der Änderungsbegründung entnommen werden.

Hierzu ein für den Markt Dürrwangen relevanter Ausschnitt:



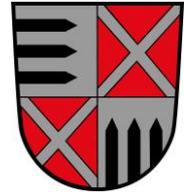
2. Änderung im Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) – Übersicht

Im Zuge des Aufstellungsbeschlusses zur Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken (RPV8) in der Sitzung am 19.10.2022 beschlossen, das Kapitel im Zuge einer inhaltlich zusammenhängenden Gesamtfortschreibung zu überarbeiten. Das Erreichen der nötigen Flächenbeitragswerte gem. LEP 6.2.2 (Z und B) und insb. gem. Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG sollte demnach im Zuge einer umfassenden gesamträumlichen Betrachtung aller Planoptionen in der Region 8 erfolgen. Dies wurde anhand der im Zuge der 31. Änderung (in Kraft getreten am 16.04.2025) und 32. Änderung (Beschluss durch den Planungsausschuss ausstehend) betrachteten Gebietskulisse gem. RP8 6.2.2.1 (Z) und RP8 6.2.2.2 (G) i.V.m. Tekturkarte 3 (Energieversorgung Windkraft) zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ umgesetzt. Weiter sollten in Zuge dieser Gesamtfortschreibung die neuen rechtlichen und fachlichen Grundlagen (vgl. u.a. LEP 6.2.2 (Z)) berücksichtigt und neue planerische Maßstäbe gesetzt werden. Dies erfolgte im Zuge der 31. Änderung mit der Festlegung der Ziele und Grundsätze RP8 6.2.2.3 bis RP8 6.2.2.8 sowie der Neufassung der Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“. Nicht zuletzt umfasst diese Gesamtbetrachtung des Kapitels RP8 6.2.2 Windenergie aber auch die kritische fachliche Überprüfung derjenigen Bestands-Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete, welche zum Zeitpunkt des Beginns dieser Gesamtfortschreibung – d.h. vor der 31. Änderung des RP8 – bereits ausgewiesenen waren. Dies erfolgt insb. auf der Grundlage des Grundsatzes LEP 6.2.2 sowie des § 7 Abs. 8 ROG. Hierin ist der vornehmliche Grund für die hier gegenständliche 33. Änderung des RP8 zu sehen. **Ziel ist es demnach insbesondere, die Bestandsgebiete auf der Grundlage der im Rahmen der Planerstellung zur 31. und 32. Änderung gewonnenen Erkenntnisse im Zuge der umfassenden gesamträumlichen Betrachtung des Planraums Westmittelfranken anzupassen, d.h. wo nötig zu streichen, wo möglich und nötig im Geltungsbereich neu zuzuschneiden und/oder in der Wertigkeit zu verändern.** In diesem Zusammenhang kommt insb. auch die überarbeitete Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zur Anwendungen, u.a. hinsichtlich der nötigen Vorsorgeabstände zu bewohnten Siedlungsbereichen. In diesem Kontext soll die Ausnahmeregelung gem. Ziel RP8 6.2.2.6 für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft, welche vor dem 16.04.2024 (in Kraft treten der 31. Änderung) ausgewiesen wurden, gestrichen werden. Hierdurch wird gewährleistet, dass in allen regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten die gleichen Planmaßstäbe wirken. Nur punktuell sollen im Zuge der 33. Änderung Neuaufnahmen (WK 117, WK 132) oder Änderungen an Gebieten (insb. WK 119, WK 120) vorgenommen werden, welche bereits im Rahmen der 31. Änderung behandelt wurden. Mit der 33. Änderung des RP8 soll der Zyklus der inhaltlich-konzeptionellen Gesamtfortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 Windenergie abgeschlossen werden.

Neuzuschneide und/oder Aufstufungen von Altgebieten

Vorranggebiet WK 233 (Lkr. AN: Große Kreisstadt Dinkelsbühl):

Das Vorranggebiet WK 233 ist eine geringfügige Reduktion des Bestands-Vorbehaltsgebietes WK 51, welches bereits mit zwei Windkraftanlagen belegt ist, und gleichzeitiger Aufstufung vom Vorbehaltsgebiet zum Vorranggebiet. Die Reduktion ist erforderlich, da das Bestandsgebiet im Nordosten, Südwesten bzw. Nordwesten die neuen Planmaßstäbe des Regionalplans gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ i.V.m. geplantem Ziel RP8 6.2.2.6 (hier: Vorsorgeabstand zu gemischten Bauflächen) partiell nicht einhält. Von einer Erweiterung an anderer Stelle wird aufgrund fehlender Planalternativen/fachlicher Restriktionen abgesehen, zumal einer **Windkraftnutzung (hier insb. potentielles Repowering) innerhalb des Gebietes, trotz der geringfügigen Reduktion, substantiell Raum gewährt wird.** Die Bestandsanlagen sind ein Indiz dafür, dass eine geplante Aufstufung zum Vorranggebiet hinreichend begründet ist, da die Aspekte, welche zunächst zur Ausweisung als Vorbehaltsgebiet führten (insb. Aspekte des Trinkwasserschutzes) als lösbar erscheinen.



Mit der 33. Änderung soll das Vorbehaltsgebiet WK 233 (Hellenbach; Nähe Neuses und Hopfengarten) in ein Vorranggebiet aufgewertet werden.

In der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates Dürrwangen vom 10.04.2015 wurde unter TOP 12 der Antrag auf immissionsschutzrechtlicher Genehmigung für 2 Windkraftanlagen bei Hellenbach (Nähe Neuses und Hopfengarten) mehrheitlich (6:8) abgelehnt.

Begründung waren die Sorgen über die Lärmbelastung sowie über den Schattenwurf, welche durch den Betreiber sowie Antragsteller nicht entsprechend entkräftet werden konnten.

Aus Respekt vor der damaligen Entscheidung sowie einhergehend der Aussagen von Bürgerinnen und Bürger aus Neuses und Hopfengarten, dass sehr wohl Beeinträchtigungen der beiden bestehenden Windkraftanlagen vorlägen, empfiehlt die Verwaltung die Ablehnung der Änderung des WK 233 (geplante Aufstufung von Vorbehalts- zum Vorranggebiet) und damit die 33. Änderung des Regionalplans.

Im Übrigen wird auf die Allgemeinverfügung Nr. 29 Wasserrecht Fernwasserversorgung Franken (FWF) durch das Landratsamt Ansbach vom 07.07.2025 verwiesen und Bedenken des Marktes Dürrwangen angemeldet.

Ergänzend sei noch hingewiesen, dass der Marktgemeinderat Dürrwangen in seiner Sitzung vom 18.06.2024 der Vorranggebietserweiterung von WK 220 (Frickinger Wald) ebenfalls nicht zugestimmt hat (hier: 31. Änderung des Regionalplans).



Diskussion im Gemeinderat:

Auf Vorschlag von GRM Proff wird der Beschlussvorschlag wie folgt geändert:

„Der Markt Dürrwangen erhebt Einwendungen zur 33. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8). Das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 233 (Große Kreisstadt Dinkelsbühl) soll nicht zum Vorranggebiet aufgestuft werden. Es werden Bedenken *hinsichtlich einer erhöhten* Lärmbelastung sowie *vermehrtem* Schattenschlag für die Dürrwanger Ortsteile Neuses und Hopfengarten geltend gemacht.

Im Übrigen wird auf die Allgemeinverfügung Nr. 29 Wasserrecht Fernwasserversorgung Franken (FWF) durch das Landratsamt Ansbach vom 07.07.2025 verwiesen und Bedenken des Marktes Dürrwangen angemeldet.“

Beschluss:

Der Markt Dürrwangen erhebt Einwendungen zur 33. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8). Das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 233 (Große Kreisstadt Dinkelsbühl) soll nicht zum Vorranggebiet aufgestuft werden. Es werden Bedenken *hinsichtlich einer erhöhten* Lärmbelastung sowie *vermehrtem* Schattenschlag für die Dürrwanger Ortsteile Neuses und Hopfengarten geltend gemacht.

Im Übrigen wird auf die Allgemeinverfügung Nr. 29 Wasserrecht Fernwasserversorgung Franken (FWF) durch das Landratsamt Ansbach vom 07.07.2025 verwiesen und Bedenken des Marktes Dürrwangen angemeldet.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Befangen 0

TOP 6 Haushalt 2025, Stellungnahme der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle

Sachverhalt:

Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle am Landratsamt Ansbach hat den Haushalt 2025 geprüft und hierzu Stellung genommen. Die Stellungnahme der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle wurde dem MGR im Rahmen der Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt.

Insbesondere die Entwicklung der freien Finanzspanne in künftigen Jahren (Nr. 2.6 i. V. m. Nr. 2.1 der Stellungnahme) muss Beachtung finden.

Im Hinblick auf die Risiken, die generell mit einer solch hohen Verschuldung verbunden sind, werden Bedenken angemeldet.

Bei einer Aufnahme sämtlicher Kredite würde sich die Verschuldung am Ende des Finanzplanungszeitraums auf 4.778.050,00 € belaufen; dies wären 1.884,83 € pro Einwohner bzw. mit 254,7 % des Landesdurchschnitts weit mehr als das Doppelte vergleichbarer Kommunen dieser Größenklassen (740 €/EW, Stand 31.12.2023).

Beschluss:

zur Kenntnis genommen



TOP 7 Kommunalwahlen am 08.03.2026 - Berufung von Wahlleitung und Stellvertreter

Sachverhalt:

Gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 GLKrWG ist vom Gemeinderat für die Gemeindewahlen (Gemeinderat und Bürgermeister) der erste Bürgermeister, einer der stellvertretenden Bürgermeister, einer der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen zu berufen. Zugleich ist aus diesem Personenkreis eine stellvertretende Person zu berufen.

Der Gemeinderat entscheidet bei der Auswahl der in Betracht kommenden Personen nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Aufzählung stellt keine zwingende Reihenfolge dar. Zum Wahlleiter oder zu dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen Beauftragter für den Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung ist.

Die Berufung hat möglichst vor dem 09. Dezember 2025, jedoch rechtzeitig vor dem 25. Dezember 2025 zu erfolgen.

Es wird vorgeschlagen für die Kommunalwahlwahlen am 08.03.2026, Frau Carolin Helmreich zur Wahlleiterin und Frau Alexandra Breit zur stellvertretenden Wahlleiterin zu berufen.

Erster Bürgermeister Konsolke weist darauf hin, dass es sich bei dieser Wahl um die anspruchsvollste und anstrengendste Wahl handelt.

Beschluss:

Frau Carolin Helmreich wird zu Wahlleiterin und Frau Alexandra Breit als stellvertretende Wahlleiterin für die Gemeindewahlen am 08. März 2026 berufen.

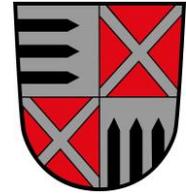
einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Befangen 0

TOP 8 Bericht aus nicht öffentlicher Sitzung über Auftragsvergaben

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung vom 11.07.2025 nachstehende Auftragsvergaben beschlossen:

- Auftrag für Straßenbeleuchtungsanlage im Gewerbegebiet Lerchenbuck an die N-Ergie Netz GmbH für 17.980,70 EUR (Brutto).
- Auftrag für Schlosserarbeiten (Lamellentauchwand, Klärüberläufe, Schachtabdeckungen/Gitterroste) für die Erschließung des Gewerbegebietes Lerchenbuck an die Fa. Greisinger Metallhandels- und Montagebetrieb, Cham für 42.530,60 EUR (brutto).
- Auftrag für die Erstellung von Roh- und Leitungsbauarbeiten, Pumpwerk und Druckleitung, für den Anschluss der Kläranlage Sulzach nach Dürrwangen an die Fa. An-



dreas Schmelzer Bau GmbH, 91639 Wolframs-Eschenbach für 438.307,11 EUR (brutto).

- Verkauf von bestehender Leerrohrinfrastruktur für die Breitbandversorgung im Ortsteil Sulzach und im Bereich der Turnhallenstraße/Klosterweg an die Telekom Deutschland GmbH zum Preis in Höhe von 97.109,37 EUR (brutto).

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 9 Stadt Feuchtwangen - 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 46 "Hochschule"

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Feuchtwangen hat in seiner Sitzung vom 11.06.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Hochschule“ beschlossen.

Für das Baugebiet „Hochschule“ der Stadt Feuchtwangen besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan aus dem Jahr 2022. Dieser setzt neben den erforderlichen Verkehrs- und Grünflächen ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Hochschule“, ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO, ein allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO, sowie eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ fest.

Der rechtskräftige Bebauungsplan soll in Teilbereichen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung geändert werden. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls geplant, das allgemeine Wohngebiet, im Bereich der in der Ursprungsfassung vorgesehenen Fläche für die Regenwasserrückhaltung geringfügig Richtung Nordosten zu erweitern. Ziel der Änderung ist die optimale Ausnutzung der Fläche innerhalb des Geltungsbereichs und die bedarfsgerechte Optimierung der erschlossenen Parzellen. Die Regenwasserrückhaltung ist durch den Bau des Rückhaltebeckens südöstlich des Geltungsbereichs gewährleistet.

Dem Markt Dürrwangen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bis spätestens 21.08.2025 abzugeben.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet vom 21.07.2025 bis einschließlich 21.08.2025 während der allgemeinen Dienststunden bei der Stadt Feuchtwangen, Bauverwaltung, Kirchplatz 2, 91555 Feuchtwangen statt.

Zusätzlich werden die Unterlagen im gleichen Zeitraum im Internet auf der Homepage der Stadt Feuchtwangen (www.feuchtwangen.de) unter dem Reiter „leben-wohnen/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren“ bereitgestellt.

Beeinträchtigungen zur Bauleitplanung des Marktes Dürrwangen, insbesondere hinsichtlich der zugewiesenen Funktionen bei den Zielen der Raumordnung sowie Auswirkungen auf gemeindliche Versorgungsbereiche, sind nicht ersichtlich.



Beschluss:

Der Markt Dürrwangen erhebt keine Einwendungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Hochschule“, der Stadt Feuchtwangen.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Befangen 0

TOP 10 Termin MGR Sitzung September

Sachverhalt:

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates findet aus terminlichen Gründen am Freitag, den 26. September 2025, um 18:30 Uhr in der Alten Turnhalle statt. Nach aktuellem Stand ist im Oktober keine Sitzung geplant; Änderungen bleiben jedoch vorbehalten.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 11 Bekanntgaben

TOP 11.1 Nachruf Emil Wirth

Erster Bürgermeister Konsolke informiert darüber, dass das formale Gemeinderatsmitglied Emil Wirth verstorben ist. Ein entsprechender Nachruf wurde im Amtsblatt veröffentlicht.



Nachruf Emil Wirth

Am 04.06.2025 verstarb Herr Emil Wirth im Alter von 90 Jahren. Mit großer Betroffenheit und tiefem Respekt müssen wir von einem geschätzten Menschen Abschied nehmen.

Emil Wirth war zwei Wahlperioden, also 12 Jahre, Mitglied des Dürrwanger Marktgemeinderats. Seine Amtszeit begann 1966 und endete 1978. Während dieser Zeit hat sich Emil Wirth mit großem Engagement für unsere Gemeinde eingesetzt. Wir erinnern uns an einen zuverlässigen, stets interessierten und unermüdlichen Menschen, der immer ein offenes Ohr für die Belange der Bürger hatte.

Emil Wirth engagierte sich auch als ehrenamtlicher Feldgeschworener (sog. **Siebener**) der Gemarkung Dürrwangen. Seine Vereidigung war am 11.04.1994. In den Jahren 1999 bis 2009 war er stellvertretender Obmann, von 2009 bis 2015 Obmann. Aus dem aktiven Dienst als Feldgeschworener trat er 2020 zurück.

Die Marktgemeinde Dürrwangen ist für seine langjährige Tätigkeit als Marktgemeinderat und Feldgeschworener äußerst dankbar und wird ihn stets in positiver Erinnerung behalten.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Mit stillem Gruß
Jürgen Konsolke, 1. Bürgermeister

TOP 11.2 Sachstand diverse Baustellen im Gemeindegebiet

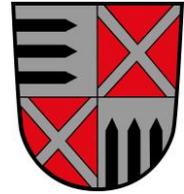
- a) Gewerbegebiet Lerchenbuch → Vollsperrung

Vollsperrung der Hesselbergstraße

Aufgrund von Erschließungsarbeiten wird die Hesselbergstraße im Zeitraum vom 21.07.2025 bis voraussichtlich 29.08.2025 von Hausnummer 17 bis Hausnummer 10 für Fahrzeuge voll gesperrt. Der Kreuzungsbereich Flurstraße/Hesselbergstraße wird für diesen Zeitraum nicht befahrbar sein.

Die Umleitung erfolgt über die AN41 (Dinkelsbühler Straße) – St2220 – Gemeindefstraße Dürrwangen und umgekehrt. Die Umleitung wird entsprechend ausgeschildert.

Der Anliegerverkehr ist bis zur Baustelle frei.

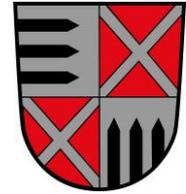


b) KA Sulzach

Der Baubeginn für den Anschluss des OT Sulzach an die Kläranlage Dürrwangen wird voraussichtlich im September sein. Geplant ist die Fertigstellung der Leitung für Ende des Jahres. Dies ist relevant für die Erreichung der Härtefallsschwelle der Rzwas.

c) Kanalsanierung 2025

Mit der Inlinersanierung soll ebenfalls im September begonnen werden. Die Auftragsvergabe ist im nicht öffentlichen Teil der Sitzung geplant.



d) Breitbandversorgung eigenwirtschaftlicher Ausbau Telekom / Glasfaser + Begonnen wird mit dem Ausbau zunächst in Halsbach, voraussichtlich noch im Herbst. Erster Bürgermeister Konsolke bedankt sich an dieser Stelle bei GRM Kriegler für seine Unterstützung bei der Verhandlung hinsichtlich der Bauausführung.

e) Deckenerneuerung St2220 OT Witzmannsmühle ab Ende August
Geplant ist die Erneuerung des Abschnitts zwischen dem Angerhof und dem Abweig Dürrwangen Richtung Diska.

TOP 11.3 E-Ladesäule an der "Alten Turnhalle"

Am 31.07.2025 konnte die E-Ladesäule an der Alten Turnhalle endlich in Betrieb genommen werden. Auf Grund von Lieferschwierigkeiten kam es hier seitens der N-Ergie zu Verzögerungen. Die FLZ hat heute darüber berichtet.

Neue Lademöglichkeit für Elektroautos in Dürrwangen

In Dürrwangen können ab sofort Elektroautos an einer neuen Ladestation der N-ERGIE mit Ökostrom aus der Region geladen werden. Jürgen Konsolke, Erster Bürgermeister des Marktes Dürrwangen, hat gemeinsam mit Markus Prokopczuk, Betreuer für kommunale Kunden bei der N-ERGIE Aktiengesellschaft, die Ladestation offiziell in Betrieb genommen.

Die öffentliche Lademöglichkeit befindet sich an der „Alten Turnhalle“ im Klosterweg 5. Sie verfügt über zwei Ladepunkte mit je 22 kW Ladeleistung. Die anliegenden zwei Parkplätze sind ausschließlich für E-Fahrzeuge vorgesehen, die hier aufgeladen werden.

Neue Ladestation an der Alten Turnhalle

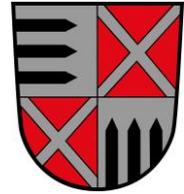
DÜRRWANGEN - An der Alten Turnhalle in Dürrwangen können jetzt Elektroautos an einer neuen Ladestation der N-Ergie mit Ökostrom aus der Region geladen werden. Die Inbetriebnahme erfolgte durch Bürgermeister Jürgen Konsolke und Markus Prokopczuk, Betreuer für kommunale Kunden bei der N-Ergie. Die Station verfügt laut Pressemitteilung über zwei Ladepunkte mit einer Leistung von je 22 Kilowatt. „Klimaschonende Elektromobilität zu fördern und als Vorbild voranzugehen, ist unserer Gemeinde ein wichtiges Anliegen“, wird Konsolke zitiert. Die N-Ergie setze bei der Förderung der Elektromobilität auf Partnerschaften mit Kommunen, so Prokopczuk.



Markus Prokopczuk, Betreuer für kommunale Kunden der N-Ergie, 1. Bürgermeister Jürgen Konsolke

„Klimaschonende Elektromobilität zu fördern und als Vorbild voranzugehen, ist unserer Gemeinde ein wichtiges Anliegen“, erklärt Jürgen Konsolke. „Die neue Ladestation ist ein toller Service für alle, die elektrisch unterwegs sind – für Einheimische ebenso wie für unsere Gäste“.

„Als regionaler Energieversorger wollen wir die Ladeinfrastruktur ausbauen, um so die Elektromobilität deutlich voranzubringen und somit den Klimaschutz zu stärken“, erklärt Markus Prokopczuk von der N-ERGIE. „Dabei setzen wir auf enge Partnerschaften mit zukunftsgerichteten, engagierten Kommunen wie hier mit dem Markt Dürrwangen.“



TOP 11.4 Sanierungsgebiet Dürrwangen - Grundbucheintragung

Auf Grund der beschlossenen Sanierungssatzung des Marktes Dürrwangen ist eine Eintragung an den im Sanierungsgebiet liegenden Grundstücken im Grundbuch erforderlich. Hierüber ist u.a. auf der Homepage informiert worden.

Grundbucheintrag des Sanierungsgebietes Dürrwangen

📅 28.05.2025

Aktuell verschickt das Amtsgericht Schreiben zu einem Eintrag ins Grundbuch an Dürrwanger Bürger. Hier gibt es weitere Informationen

Das Schreiben, welches vom Amtsgericht aktuell verschickt wird, dient rein zur Information der betroffenen Grundstückseigentümer. Bei der Eintragung handelt es sich um einen sogenannten Sanierungsvermerk gem. § 143 Abs. 2 BauGB. Hintergrund ist der Erlass einer Satzung zur Festlegung eines Sanierungsgebietes im Ortskern von Dürrwangen im Rahmen der Städtebauförderung im vergangenen Jahr, siehe auch <https://www.duerrwangen.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/staedtebaufoerderung#c1077>.

Eintragungskosten o.ä. kommen nicht auf die Eigentümer zu.

Der Vermerk bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens im Grundbuch eingetragen, um zu gewährleisten, dass der Markt Dürrwangen seine Rechte gem. § 144 BauGB wahrnehmen kann. Zum Beispiel wird die Gemeinde nun bei beabsichtigten Grundstücksteilungen im Vorfeld informiert und muss Verkäufe (vergleichbar mit Vorkaufsrechten auf Grund anderer Rechtsgrundlage) genehmigen.

Ein Privateigentümer wird hiergegen voraussichtlich rechtliche Schritte einleiten. Ein Gespräch steht nächste Woche noch an.

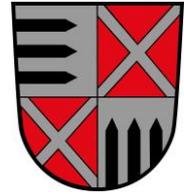
TOP 11.5 Auflösung des KAV, Ortsverband Dürrwangen

Bedauerlicherweise wurde am 19.07.2025 nach einem Gottesdienst der KAB, OV Dürrwangen in einer entsprechenden Versammlung aufgelöst. Geladen waren unter anderem Michael Dudella und Franz Eisenbarth vom Diözesan Kreisverband, Pfarrer Jojo, Ehrenbürger und Altbürgermeister Franz Winter sowie erster Bürgermeister Konsolke.

Darüber hinaus wird darüber informiert, dass sich der Frauenbund Dürrwangen sowie der KAB, OV Halsbach, ebenfalls vor Kurzem aufgelöst haben.

TOP 11.6 Vandalismusschaden Zeltplatz Haslach am Freitag, 25.07.2025

Am 25.07.2025 wurde bekannt, dass Unbekannte mehrere Bänke und einen Kühlschrank am Zeltplatz Haslach mutwillig zerstört haben. Es wurde seitens der Gemeinde Anzeige gegen Unbekannt erstattet und die Haslacher Gemeinderäte informiert.

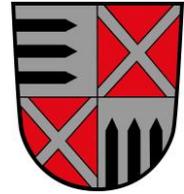


Bänke demoliert

DÜRRWANGEN - Unbekannte haben auf einem Zeltplatz in der Nähe von Dürrwangen zwei Sitzbänke beschädigt. Die Täter rissen laut Polizei die Rückenlehnen aus der Verankerung und warfen die Bänke um. Der Schaden liegt bei 1500 Euro. Die Polizei bittet Zeugen, sich unter der Rufnummer 09851/57190 zu melden.

(FLZ 28.07.2025)





TOP 11.7 Termine

Am 15.08.2025 (Mariä Himmelfahrt) findet in der Scheune des Hirschenwirts das Laternenfest des TSC statt.

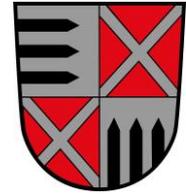
TOP 12 Sonstiges

TOP 12.1 Blitzer in Halsbach

GRM Folberth erkundigt sich danach, ob in Halsbach auch ortsauswärts und an anderen Stellen geblitzt wird.

Erster Bürgermeister Konsolke erläutert, dass die PI Dinkelsbühl um Berücksichtigung an mehreren Stellen gebeten wurde. Bei der bereits durchgeführten Messung kam es zu vier Verstößen innerhalb einer Stunde.

Er herrscht Einigkeit darüber, dass die Beamten sehr offensichtlich positioniert waren und es Stoßzeiten während des Schichtwechsels in Sinbronn gibt, die zu mehr Verkehr führen würden.



TOP 12.2 Benutzung des Zeltplatzes Haslach

GRM Reuter spricht an, dass seiner Tochter durch die Verwaltung die Benutzung des Zeltplatzes Haslach anlässlich einer Feier zu deren achtzehnten Geburtstag nicht gewährt wurde. Er bedankt sich für die nachvollziehbare Begründung und die konsequente Haltung. Auslöser waren hier Beschwerden anlässlich einer Hochzeitsfeier. Allerdings bemängelt er, dass Haslacher Einwohner die Sandgrube nicht mehr nutzen könnten weil es einzelnen Anwohnern nicht passt. Es könne auch nicht angehen, dass diese dann den Bürgermeister um 0:30 Uhr nachts privat anrufen, um sich zu beschweren. Feiernde müssen ggfs. mit den Konsequenzen leben, wenn die für Ruhestörungen zuständige Polizei gerufen wird. Für die Jugend gibt es in Haslach keine Möglichkeit, sich zu treffen, da es den Bauwagen nicht mehr gibt. Herr Reuter hält das Gelände außerhalb der Ortschaft in einer Senke prädestiniert für derlei Nutzung. Es sei schwierig, den Jugendlichen diesen Treffpunkt zu verwehren. Auch bei Feiern im Schützenhaus wurde schon die Polizei verständigt. Es müsste dann ein anderes Angebot für die Jugend durch die Gemeinde geschaffen werden.

Erster Bürgermeister Konsolke erläutert, dass eine andere Nutzung als durch organisierte Jugendgruppen durch die Benutzungssatzung nicht gedeckt sei. Der seinerzeitige Versuch mit der Zulassung einer Hochzeitsfeier sei eine absolute Einzelfallentscheidung gewesen, um zu prüfen, ob solche Nutzungen möglich sind. Die dabei gemachte Erfahrung habe ihn dazu bewogen, weitere Anfragen abzulehnen, auch wenn es schwieriger ist, dabei Rückgrat zu bewahren, anstatt den leichten Weg zu gehen und die Erlaubnis zu erteilen. Diese Entscheidung habe er sich nicht einfach gemacht und er bedauert, nicht allen Wünschen gleichermaßen gerecht werden zu können. Ggfs. könne man aber mit dem Schützenverein Haslach Kontakt aufnehmen, um zu erörtern, ob deren Gebäude auf dem Zeltplatz für die Jugendlichen in Haslach genutzt werden kann.

GRM Kiefner erläutert, dass dieses Gebäude ursprünglich auch als Jugendraum konzipiert war. GRM Heyer erinnert daran, dass ggfs. die Satzung angepasst werden müsste.

TOP 12.3 Sitzungsunterlagen für Zuhörer

GRM Reuter erkundigt sich bei den anwesenden Zuhörern, wie die wieder ausgeteilten Sitzungsunterlagen bei ihnen ankommen. Diese empfinden es als sehr positiv. Herr Reuter verleiht daher seinem Wunsch Ausdruck, dies weiterzuführen, wenn der Aufwand nicht zu immens wäre. Hierzu kann von den anwesenden Mitarbeitern der Verwaltung jedoch keine fundierte Aussage getroffen werden.

Schriftführer:
Carolin Helmreich

Vorsitzender:
Jürgen Konsolke